

Vorhabenbeschreibung Änderung der Genehmigung

Sonderlandeplatz Perleberg

1. Gegenwärtiger Sachstand

Der Aero-Club Perleberg e.V. verfügt über eine gültige luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz vom 21.08.1997 zum Betreiben des Segelfluggeländes (SFG) Perleberg, die zuletzt unwesentlich am 08.06.2021 geändert wurde. Zugelassen ist der Betrieb von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag mit Segelflugzeugen, Motorsegler, Ultraleichtflugzeugen sowie motorgetriebenen Schleppflugzeugen. Das SFG Perleberg verfügt hierzu über parallel angelegte unbefestigte Start- und Landebahnen für die Startarten Winden- sowie Flugzeugschlepp. Wird mehr als reiner Segelflugbetrieb durchgeführt, ist ein Flugleiter einzusetzen.

Flugplatzhalter und Inhaber der Genehmigung ist der Aero-Club Perleberg e.V. (Anschrift: Eichhölzer Weg 6; 19348 Perleberg).

Das zum Flugplatzgelände gehörende Flurstück 80 der Flur 43, Gemarkung Perleberg, befindet sich im Eigentum des Flugplatzhalters.

Die Flurstücke 11 und 13 der Flur 18, Gemarkung Perleberg befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Zwischen dem Flugplatzhalter und der BImA besteht ein Gestattungsvertrag vom 15.04.2021, in dem die BImA dem Flugplatzhalter die Benutzung einer ca. 37.110 m² großen Teilfläche der o.g. Flurstücke 11 und 13 als Verbindungsweg (sog. Grünbahn) zur Ausbringung von Flugzeugen zwischen Hangar und Flugfeld, als Abstellfläche für Luftfahrzeuge und Sicherheitstechnik, Aufstellfläche von Windfahnen sowie als Verbindungsweg zwischen beiden Hangars (im Eigentum des Flugplatzhalters) und zum Tor gestattet wird. Die BImA gestattet dem Flugplatzhalter zudem die Mitbenutzung der befestigten Zuwegung, welche von Osten ab BImA-Grundstücksgrenze bis zu den Hangars des Flugplatzhalters führt.

Die Vertragslaufzeit beträgt 25 Jahre, Vertragsbeginn war der 01.05.2021.

Die zum Flugplatz gehörenden Flurstücke 1,6,8,10,12 (Nutzung: Grünland/AeroClub) der Flur 18, Gemarkung Perleberg, sowie das Flurstück 123 (Nutzung: Grünland/AeroClub) der Flur 19, Gemarkung Perleberg, und das Flurstück 71 (Nutzung: Weg) der Flur 4, Gemarkung Sükow, befinden sich im Eigentum der Gehrlicher GmbH & Co. PV18 KG, Feldkirchener Str. 2, 85540 Haar, im Folgenden PV18 genannt. Zwischen dem Flugplatzhalter und der PV18 besteht ein Gestattungsvertrag vom 01.06.1993, zuletzt geändert durch einen Nachtrag zum Gestattungsvertrag vom 14.03.2018. In diesem Nachtrag ist festgelegt, dass der Flugplatzhalter die Flächen der Start- und Landebahn, der Windenschleppstrecke sowie des Weges, die sich teilweise über die o.g. Flurstücke erstrecken, nutzen darf.

Die umliegenden Flächen werden von der PV18 an einen Dritten zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. PV18 hat den landwirtschaftlichen Pächter der umliegenden Flächen darauf hingewiesen, dass die Flächen des Aero-Clubs als Flugbetriebsflächen dienen und damit spezielle Anforderungen einhergehen. Dem Pächter wurden daher entsprechende Pflichten auferlegt, die eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes sicherstellen.

Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Flugplatzhalter befindet sich aktuell in Gesprächen mit dem Pächter mit dem Ziel, die umliegenden zum Flugplatzgelände gehörenden Flächen selbst zu pachten.

Der Flugplatz Perleberg verfügt über eine Gras- Start- und Landebahn (1400 x 50 m) sowie über eine Windenstartbahn die in beiden Betriebsrichtungen betrieben werden kann. Die Windenstartbahn besteht aus Start- und Landeflächen an den jeweiligen Enden der Bahn sowie über eine Seilauslegebahn von 1200 m.

Versorgung

Der Flugplatz verfügt über eine autonome Wasserversorgung (kein Trinkwasser) sowie eine eigene Stromversorgung (Stromaggregat).

Entsorgung

Abfall und Schadstoffe werden zur Entsorgungsstelle in Perleberg (Wittenberge) gebracht und entsorgt.

Personelle Sicherstellung des Flugbetriebes

Aufstellung der zugelassenen Flugleiter:

- Kussmaul, Hans-Dieter BZF II
- Mamerow, Dirk BZF II
- Mietzner, David BZF II
- Naumann, Bernd BZF II
- Naumann, Felix BZF I
- Naumann, Frank BZF II
- Root, Johann BZF I

Die Aufstellungsliste ist für das Jahr 2022 bei der Landesluftfahrtbehörde angemeldet und noch nicht bestätigt.

Sicherheitsbeauftragter auf dem Flugplatz Perleberg ist

Dirk Mamerow
Hoppenrader Weg 5
19339 Krampfer
Tel.: 0160 – 8719748
E-Mail: dirkmamerow@web.de

Sicherung des Flugbetriebes

Der Flugplatz Perleberg verfügt über einen Startwagen (SKP), der mit einer Bodenfunkstelle (Kanal 125,835) mit Rufname „Perleberg-Info“ ausgerüstet ist. Zudem verfügt der Flugplatz über zwei Rückholfahrzeuge für den Segelflugbetrieb.

Feuerlösch- und Rettungswesen

Die Alarmpläne sind im Startwagen, im Rettungswagen sowie in der Flugzeughalle einzusehen. Zusätzlich verfügt der Flugplatz über ein Kraftfahrzeug mit folgender Ausrüstung:

- zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 12 kg Trockenlöschpulver,
- zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 6 kg Trockenpulver,
- ein Kappmesser, eine Feuerwehraxt, eine Handsäge (Fuchsschwanz), eine Handmetallsäge,
- ein Bolzenschneider,
- ein Einreißhaken mit Stiel,
- eine Löschdecke,
- zwei Paar Handschuhe aus hitzebeständigem Material,
- eine Krankentrage,
- zwei Decken,
- ein Verbandskasten VK DIN 14142 .

Zusätzliche Verbandskästen befindet sich noch im Startwagen und in der Flugzeughalle.

2. Gegenstand des Vorhabens

Der Aero-Club Perleberg e.V. hat am 18.08.2020 bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) die Absicht angezeigt, eine Änderung der Genehmigung des Segelfluggeländes Perleberg als Sonderlandeplatz (SLP) mit PPR-Regelung (Prior Permission Required - vorherige Genehmigung erforderlich) für Luftfahrzeuge bis zu einer maximalen Startmasse von 5,7 t zu beantragen.

Wesentliches Ziel dieser Änderung ist das Bestreben von Mitgliedern des Aero-Clubs, Flugbetrieb mit eigenen Motorflugzeugen ohne die bisher dafür erforderliche Sondergenehmigung nach § 25 LuftVG durchführen zu können und die auf dem Flugplatz im Eigentum des Aero-Clubs befindlichen Flugzeughallen für das Unterstellen von Flugzeugen interessierter Luftfahrzeughalter als weitere Einnahmequelle zu nutzen.

Um das Erfordernis einer Sondergenehmigung nach § 25 LuftVG als ein wesentliches Hindernis bei der Flugplatznutzung mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen durch Clubmitglieder und andere Luftfahrzeugführer zu beseitigen, soll die Zulassung des SLP Perleberg für

- Motorflugzeuge bis 5.700 kg höchstzulässige Startmasse, deren Startstrecke bis auf eine Höhe von 50 ft unterhalb von 973,5 m liegt (Bemessungsflugzeug: Socata TBM 850);
- Ultraleichtflugzeuge aller Art

- i. motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge die „Lufttüchtigkeitsforderungen für motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge“ vom 19. Mai 2020 (NfL 2-547-20)
 - ii. schwerkraftgesteuerte Ultraleicht-Flugzeuge (Trike und Fußstart-UL, Motorschirm und Motorschirmtriike)
 - iii. Ultraleichtflugzeuge in der Bauart Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber) die „Bauvorschriften für Ultraleichte Tragschrauber (einmotorig)“ vom 15. Januar 2019 (NfL 2-445-19)
 - iv. Ultraleichthubschrauber die „Lufttüchtigkeitsforderungen für Ultraleichthubschrauber“ vom 28. Februar 2019 (NfL 2-460-19).
- Motorsegler;
 - Segelflugzeugen;
 - Motorgetriebene Sportfluggeräte
 - i. Hängegleiter und Gleitsegel die „Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel“ vom 1. September 2020 (NfL 2-565-20)
 - ii. aerodynamisch gesteuerte Luftsportgeräte mit einer höchstzulässigen Leermasse bis 120 kg die „Bekanntmachung von Lufttüchtigkeitsanforderungen für aerodynamisch gesteuerte Luftsportgeräte bis 120 kg Leermasse (nicht motorisiert oder motorisiert)“ vom 22. März 2012 (NfL II-23/12)
 - Hubschrauber ohne Gewichtsbeschränkung

erfolgen.

In Beantwortung der o. g. Anzeige hat die LuBB dem Aero-Club mitgeteilt, dass diese Änderung nur auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens nach § 6 LuftVG erfolgen kann und die dazu einzureichenden Unterlagen benannt.

Auf Grund der Länge der Gras-Start- und Landebahn des SFG Perleberg von 1400 m, von der jedoch auf Grund der Anforderungen an die Hindernisfreiheit nur 1250 m in jeder Betriebsrichtung zur Verfügung stehen, können nur solche Flugzeuge den Flugplatz nutzen, deren Startstrecke unterhalb der Bezugslänge von ca. 985 m liegt. Deshalb wird als Bemessungsflugzeug die Socata TBM 850 (Startstrecke 866 m; 15 m über Hindernis) benannt.

Auf Grundlage der in den letzten Jahren erfolgten Flugbewegungen (FB) werden zukünftig folgende Flugbewegungszahlen für die zwei verkehrsreichsten Monate Juni und Juli erwartet:

Luftfahrzeugklasse	Anzahl FB
E-Klasse	50
Motorsegler	50
Segelflug (davon F-Schlepp)	200 (20)
Ultraleicht	150
Motorflug bis 5,7 t	20

In den Monaten Juni und Juli finden die jährlichen Flieger- und Sommerlager statt. In diesem Zeitraum findet ein Großteil des jährlichen Luftverkehrsaufkommen statt. In den restlichen Monaten ist außer dem Segelflugbetrieb nur sporadisch mit Luftverkehr durch Motorflugzeuge zu rechnen.

3. Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Umwelt

Mit dem Vorhaben sind keinerlei Veränderungen der bisherigen Konfiguration des Flugplatzes verbunden. Es erfolgen keinerlei Veränderungen der Flugbetriebsflächen und es werden keine zusätzlichen Flächen außerhalb der Flugplatzgrenzen in Anspruch genommen.

Negative Auswirkungen auf die Bevölkerung im Umfeld des Flugplatzes durch Fluglärm sind nicht zu erwarten, da die Anzahl der Starts von Luftfahrzeugen in den sechs verkehrsreichsten Monaten weit unterhalb von Größenordnungen liegt, die zu einer Beeinträchtigung der Bevölkerung im Umfeld des Flugplatzes durch Fluglärm führt.

Die durch den zusätzlichen Betrieb des SLP hervorgerufenen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung wurden auf der Grundlage der Angaben des Flugplatzbetreibers in der beigefügten gutachterlichen Bewertung dargestellt und bewertet.

Im unmittelbaren Umfeld des SFG sind das Naturschutzgebiet (NSG) „Perleberger Schießplatz“, die FFH-Gebiete „Perleberger Schießplatz“ und „Untere Stepenitzniederung und Leetzbach“ sowie das Vogelschutzgebiet (SPA) „Unteres Elbtal“ in einer Entfernung von ca. 1100 m zur Landeschwelle 29 gelegen, die im Rahmen der Platzrunde Motorflug überflogen werden.

Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften sowie Pflanzenarten, als auch die Erhaltung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum wild lebender Tierarten. Das Überfliegen des NSG ist nicht verboten oder unterliegt keinen etwaigen Auflagen. Laut Managementplanung Natura 2000 für das Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ wird die Beeinträchtigung durch Flugzeuge als nicht erheblich eingestuft¹.

Strausberg, 16.07.2021

Erarbeitet:

Rüdiger Bartel
Dipl.-Ing.



Anlagen: Plan 1 vorläufige Platzdarstellungskarte
Plan 2 Übersichtsplan des Flugplatzumfeldes mit Schutzgebieten und Flugverfahren

¹ <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/spa7001/SPA-MP7001.pdf> S. 256 (abgerufen am 16.07.2021)